

Kick-Off-Veranstaltung – „Studierende in Schulen“

FAU / Campus Regensburger Straße in Nürnberg / 15.10.2022 / 11:00 – 11:45 Uhr

Thema: Schulrecht: Aufsichtspflicht & Leistungsbewertung

Referent/in: Astrid Scharfe, SRin

I. Aufsichtspflicht

	<p>Wesen der Aufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die anvertrauten Schüler/innen vor Schaden bewahren - Dritte vor Schaden durch Schüler/innen schützen - Beaufsichtigung soll Gefahren nach Möglichkeiten vorbeugen, doch Erziehung muss auch Selbstständigkeit und Eigenverantwortung Raum geben <p>→ Aufsicht soll umsichtig, kontinuierlich, vorausschauend und aktiv sein → für die aussichtsführende Lehrkraft gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belehrung der SuS ▪ Beobachtung (Überwachung) ▪ Bestrafung (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)
GrSO § 31 MSO § 40	<p>Aufsichtspflicht besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen und bei angeordneter Nacharbeit; = während der Zeit der Teilnahme der Schüler/innen am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung. <ul style="list-style-type: none"> • Angemessen vor Beginn: 15 min • Angemessen nach Beendigung: bis zum Weggang der Schüler/innen aus der Schulanlage <p>Betreuung geschieht durch Lehrkräfte: Verlassen der Klasse ist nur aus triftigen und unaufschiebbaren Gründen möglich. Allein gelassene Schüler/innen müssen sich beaufsichtigt fühlen</p>
GrSO § 31	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung aller Grundschulen, bei entsprechendem Bedarf die Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung ab 7.30 Uhr zu gewährleisten.
LDO § 5	<ul style="list-style-type: none"> - Beginnt oder endet eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule, so beginnt und endet dort auch die Aufsichtspflicht der Lehrkraft. Der Treff- und Endpunkt soll möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel liegen. Für Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier muss der Treff- und Endpunkt auf jeden Fall innerhalb des Schulsprengels liegen.
GrSO § 31 MSO § 40	<p>Umfang der Aufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler/innen, nach Erziehungsstand der Klasse und den räumlichen Verhältnissen
	<p>Keine Aufsichtspflicht besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Schulweg - auf dem Unterrichtsweg, wenn die Schule es duldet, dass sich die Schüler/innen frei auf diesem Wege bewegen - wenn Schüler/innen unbefugt das Schulgelände verlassen
LDO § 5 (2)	<p>Aufsichtspersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulleiter/in trifft schriftliche Regelungen über die Organisation der Aufsicht. Sie/Er trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und

<p>LDO § 5 (1)</p> <p>BayEUG Art. 62 (1) LDO § 5 (4)</p>	<p>Durchführung der Aufsicht. Im gegebenen Fall trifft sie/er Einzelanweisungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrer: Aufsichtspflicht besteht uneingeschränkt über die eigene Klasse hinaus! Aufsichten sind zusätzlich zur eigenen Unterrichtsverpflichtung auszuüben. - Andere im Unterricht mitwirkende Personen sind immer ohne Aufsichtspflicht!
--	--

II. Leistungsbewertung

Qualitätskriterien

Leistungsbewertungen:

- orientieren sich an den Kompetenzerwartungen des LehrplanPLUS.
- basieren auf Kriterien, die den Schüler/innen bekannt sind.
- finden nur in Situationen statt, in denen die Schüler/innen von der Bewertung wissen.
- werden auf der Grundlage eines kriterienorientierten Maßstabs vorgenommen (z.B. transparentes Punktesystem): verbale Beschreibung der Bewertung oder Ziffernote.

Für die Bewertung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungserhebungen gilt:

- Methoden, Arbeitsformen und Aufgabenformate sind bekannt.
- Die Arbeiten werden im Unterricht und nicht zu Hause erledigt.
 - In der Schule werden Zeiträume zur Bearbeitung und benötigte Materialien zur Verfügung gestellt.
 - Vorbereitungen für bewertete Vorträge (z.B. Referat) finden ebenfalls während des Unterrichts statt.
- Kriterien der Bewertung sind den Schüler/innen bekannt.
 - Sie werden im Vorfeld erläutert oder
 - gehen aus dem Erarbeitungsprozess mit den SuS hervor.
- Der zeitliche und inhaltliche Umfang ist angemessen.

Leistungsnachweise – Anforderungsbereiche

Die von den Schüler/innen geforderten schriftlichen Leistungen sollten sich auf verschiedenen Anforderungsniveaus bewegen:

- Reproduktion
- Reorganisation und Transfer
- Reflexion und Problemlösendes Denken

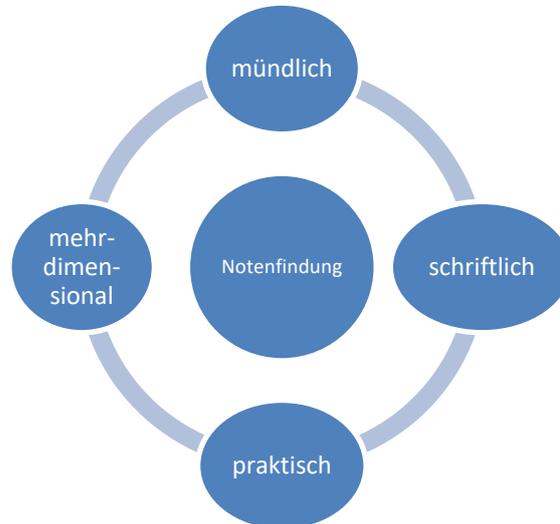
Leistungsbewertung – Notenstufen

- Note 3: Notenstufe, die vergeben werden soll, wenn Schüler/innen reproduzieren und reorganisieren können, aber Schwierigkeiten beim altersgemäßen Transferieren und Problemlösen haben. Dabei müssen die Reproduktions- und Reorganisationsleistungen weitgehend fehlerfrei sein.
- Note 2: sichere Leistungen auf allen vier Stufen der Leistungsanforderungen
- Zwischennoten nicht erlaubt!
- Am Ende einer Arbeit können Erläuterungen gegeben werden. Es ist erlaubt, die Tendenzen zum Ausdruck bringen.

Leistungsbewertung – Notenschlüssel

- Es gibt keinen allgemeingültigen Notenschlüssel!
- Notenschlüssel muss dem Anforderungsniveau der Aufgaben angemessen sein und immer neu festgelegt werden.

Verschiedene Formen von Leistungsnachweisen führen zu einer Zeugnisnote



Leistung erheben und bewerten – weiterführende bzw. vertiefende Literatur:

- ISB: Kompetenzorientierter Unterricht – Leistungen beobachten – erheben – bewerten, **Grundschule**, München 2017
https://www.isb.bayern.de/download/19518/leistung_grundschule_internet.pdf
- ISB: Kompetenzorientierter Unterricht – Leistungserhebung, Leistungsdokumentation und Leistungsbewertung, **Mittelschule**, München 2017
https://www.isb.bayern.de/download/19759/hr_leistung_mittelschule_internet.pdf

Rechtsgrundlagen mit Links:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (**BayEUG**):
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>
- Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – **LDO**): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393?hl=true>
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
<https://www.bundestag.de/gg>
- Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – **GrSO**):
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSO>
- Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – **MSO**):
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO>
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – **BaySchO**):
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016>
- Verfassung des Freistaates Bayern
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf>